

**Für die Zukunft gesattelt.**

**Gelingende Kooperation von Jugendhilfe und  
Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung:**

**Handlungssicherheit bei der Inobhutnahme ( § 42 SGB VIII).  
Rechtliche Grundlagen der Krisenintervention und  
Schutzgewährung durch die Jugendhilfe**

**am Beispiel der „Warendorfer Praxis“ und der Praxis des  
3. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm**

**Workshop auf der 15. Dilborner Fachtagung  
Richter am OLG Andreas Hornung, 03.11.2016**



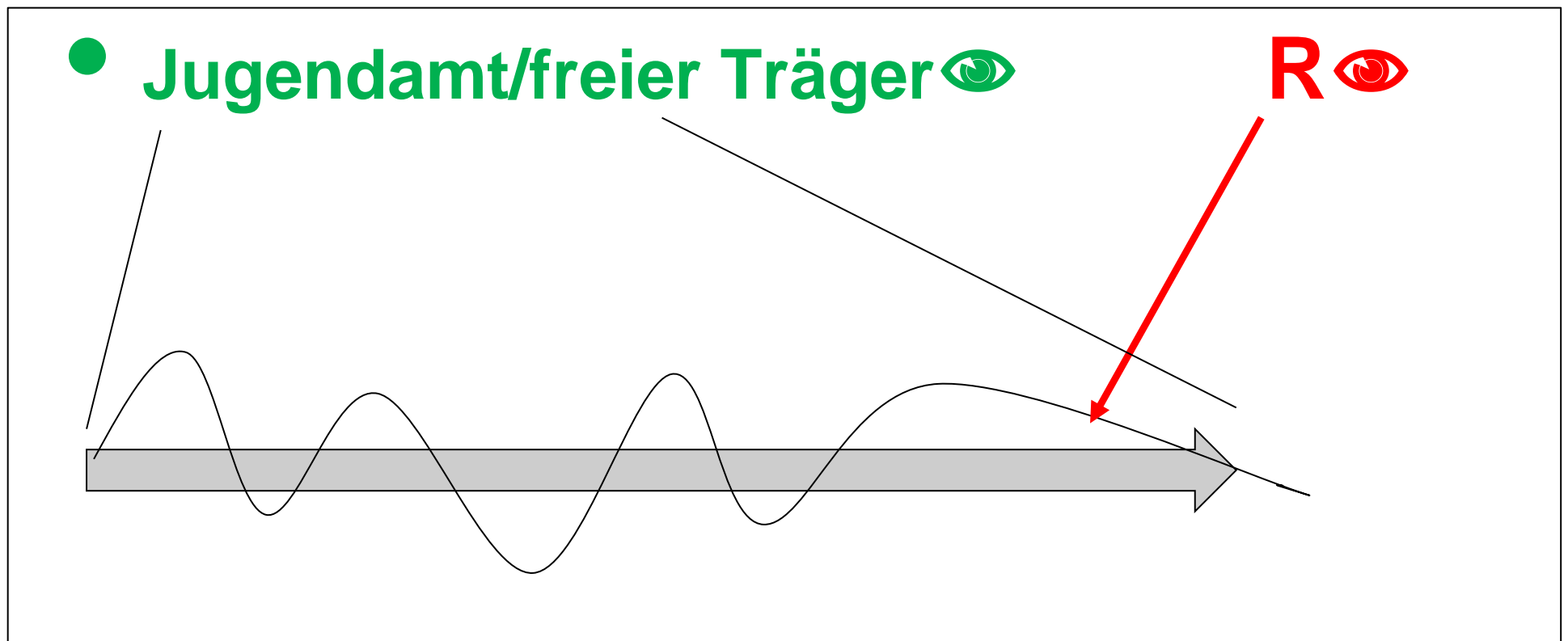
# A. Ausgangssituation und Problemstellungen:

## Ausgangslage:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, § § 1666 BGB, 8 a, 42 SGB VIII)
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der streitenden Eltern  
=> Folge: Loyalitätskonflikt des Kindes
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe und Familiengericht: Sozialpädagogik und Familiendynamik einerseits, Gesetzeslage und richterliche Entscheidungsbefugnisse andererseits

# 1. Problem:

Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter



## 2. Problem: Dezentrale Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die verschiedenen Professionen:

- Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert. => Folge: Dezentrale Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ durch die verschiedenen Professionen.
- Öffentliche und freie Jugendhilfe (Sozialpädagogen/Sozialarbeiter):  
=> Ausgangspunkt ist die Regelung des § 1 SGB VIII:
  - (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
  - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
  - (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
    - 2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
    - 3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
    - 4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- **Zusammengefasst:** Kindeswohl bedeutet für die Jugendhilfe entsprechend § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

**Psychologen** (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familiengericht tätige Sachverständige):

**Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn, Familienrechtspsychologie, 2002).**

**„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungsaufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn, Familienrechtspsychologie, 2002).**

- **Ärzte: Was ist Kindesmisshandlung/-missbrauch?**

**„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).**

**Juristen** beurteilen den nach § 1697a BGB für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff vor allem nach den unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

- **§ § 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung:**  
„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“:  
=> Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor *erheblichen* Gefährdungen, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d. h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713).
- Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).
- **Gefährdung** des Kindeswohls: Bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

**§ 1671 BGB: Bei der Frage der Übertragung der elterlichen Sorge zwischen Elternteilen gilt hingegen der weniger strenge Maßstab, welche Regelung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“**

**=> Doppelte Kindeswohlprüfung (vgl. Schilling, NJW 2007, S. 3237):**

**1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich? => Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen der Kindeseltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.**

**2. Stufe: Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußelter und mutmaßlicher Kindeswille)?**

**§ § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB: Beim Umgang wird zugunsten jedes Elternteils widerleglich vermutet, dass dieser dem Kindeswohl positiv dient.**

**Zusammengefasst: Familiengerichtliches Tätigwerden hat unterschiedliche Eingriffsschwellen zur Wahrung des Kindeswohls, die aber meistens höher liegen als diejenigen für die Jugendhilfe, Familienpsychologen und Ärzte.**



## Die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 (BKisSchG):

- 1. Neues Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):
  - § 1 KKG: Umfassende Definition des **staatlichen Schutzauftrages für den Kinderschutz**.
  - § 2 KKG: Frühzeitige und umfassende **Information** von Eltern über Frühe Hilfen.
  - § 3 KKG: Auftrag zur **Schaffung lokaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich Früher Hilfen** (Teilnehmer: öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Krankenhäuser, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, *als Soll-Vorschrift: auch die Familiengerichte*)
  - § 4 KKG: Mit Kindern arbeitende Fachleute sollen mit Kind und Eltern **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erörtern**, haben gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** und dürfen das Jugendamt informieren. => **Schaffung des § 8b SGB VIII**.
- 2. Präzisierung und Verschärfung des SGB VIII, insbesondere des § 8a SGB VIII: **Präzisierung des Kinderschutzauftrages der staatlichen Jugendhilfe, auch gegenüber dem Familiengericht**.

## B. Materiell-rechtliche Grundlagen des Sorgerechts:

- § 1631 BGB regelt das durch die Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK grundrechtlich geschützte Elternrecht auf Ausübung der Personensorge und Vermögenssorge für ihre minderjährigen Kinder.
- Darunter fallen: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungssorge, allgemeine und religiöse Erziehungssorge, Vermögenssorge, das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, das Recht zur Regelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil oder Dritten.
- Sind Eltern verschuldet oder unverschuldet in der Fähigkeit, die elterliche Sorge insgesamt oder in einzelnen der genannten Bereiche hinreichend zum Wohl ihrer Kinder auszuüben, teilweise oder vollständig eingeschränkt - also eingeschränkt erziehungsfähig oder erziehungsunfähig -, und erscheint deshalb das Kindeswohl als erheblich gefährdet => abgestufte Maßnahmen:
  - a) Jugendamt bietet Hilfen durch sich oder freie Jugendhilfeträger an.
  - b) Reichen diese nicht aus: § § 8a, 8b SGB VIII: Informationen durch Fachleute, Hilfe und Abschätzung durch die Fachkraft => Anzeige an das Familiengericht.
  - c) Ändern Eltern sich trotzdem nicht: Auflagen nach § 1666 Abs. 3 BGB.
  - d) Äußerste Maßnahme: Entziehung der vollen oder von Teilen der elterlichen Sorge ( § 1666 BGB) mit Trennung von Kind und Eltern ( § 1666 a BGB), ggf. durch Inobhutnahme ( § 42 SGB VIII).

## Maßstäbe für die Sorgerechtsentziehung und die Inobhutnahme:

- Abwägung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG mit den Kindeswohlinteressen aus den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.
- Ggf. müssen die Interessen von Pflegestellen mit in die Abwägung eingestellt werden (materiell geschützt durch Art. 6 Abs. 1 und 3 GG, § 1632 Abs. 4 BGB = Verbleibensanordnung, prozessual geschützt durch § 161 FamFG = Beteiligung der Pflegestellen am Verfahren).
- Eine dringliche Inobhutnahme – das Kindeswohl muss akut und aktuell im Falle des Verbleibs bei den Eltern erheblich gefährdet erscheinen - kann das zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII zunächst kraft eigener Verwaltungsbefugnis durchführen und durchsetzen. => **Behördliche Gefahrenabwehrmaßnahme. => Rechtliche Prüfung durch die Verwaltungsgerichte!**
- Ebenfalls nach § 42 SGB VIII muss das **Jugendamt jedoch das zuständige Familiengericht unverzüglich über die Inobhutnahme unterrichten, falls die Eltern** – etwa auch eine die faktische Personensorge ausübende minderjährige Kindesmutter - **dieser widersprechen.**
- In diesem Fall sollte **beantragt** werden, **dass das Familiengericht** sofort im schriftlichen Verfahren **den Eltern vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht für Hilfen zur Erziehung entziehen** sowie einen zeitnahen Anhörungstermin anberaumen soll.

## C. Details zu den rechtlichen Grundlagen der Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe:

- Das Bedürfnis für die behördliche Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt als reine Gefahrenabwehrmaßnahme endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr für das/die betroffene/n Kind/er durch die Unterbringung in einer Schutzeinrichtung/Bereitschaftspflegestelle/Bereitschaftspflegefamilie zunächst abgewendet ist.
- Damit ist das Jugendamt grundsätzlich gehalten, mit den/dem im Hinblick auf sein/ihr erklärtes Einverständnis zur Inobhutnahme zumeist weiterhin sorge- bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Elternteil/en im Rahmen eines Hilfeplans zu regeln, wo und unter welchen Umständen sich das/die Kind/er nach der Beendigung des Inobhutnahmebedürfnisses zukünftig dauerhaft aufhalten sollen. Auch bei fehlender Zustimmung ist schnelle Perspektivklärung nach §§ 27 ff. SGB VIII erforderlich, da die Inobhutnahme selbst keine Jugendhilfemaßnahme ist.
- Ansonsten riskiert der öffentliche Träger des Jugendamtes negative Folgen bzgl. der Möglichkeit, die Kosten der Unterbringung des/der Kindes/Kinder von den Eltern ersetzt zu verlangen (Kosten der Inobhutnahme selbst als Gefahrenabwehrmaßnahme folgen anderen Regeln als Kosten für anschließende Jugendhilfemaßnahmen).

## Maßgebliche Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten:

- **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat**  
**Entscheidungsdatum:** 24.01.2013 **Aktenzeichen:** 12 E 1259/12  
Beschluss:
- 1. Dem Jugendamt steht infolge der [Inobhutnahme](#) nach [§ 42 SGB VIII](#) bis zu einer Übertragung des bis dahin suspendierten/überlagerten Aufenthaltsbestimmungsrechts hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen eine wohl öffentlich-rechtlich zu qualifizierende "Notkompetenz" zu.
- 2. Haben die Antragsteller eine Berücksichtigung des elterlichen Umgangsrechtes bei der Anordnung der [Inobhutnahme](#) nach [§ 42 SGB VIII](#) geltend gemacht, obliegt deren Überprüfung als Verwaltungsakt nach [§ 40 Abs. 1 VwGO](#) zweifelsohne der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

- **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat**  
**Entscheidungsdatum: 11.09.2012 Aktenzeichen: 12 B 1020/12**

Beschluss:

- 1. Nach [§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII](#) hat das Jugendamt - widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der [Inobhutnahme](#) - unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen zu entziehen (Fortführung: [OVG Münster, Beschluss vom 24. Mai 2011, 12 A 2844/10](#)).
- 2. Aufgabe des Familiengerichtes ist es dann nicht, die Rechtmäßigkeit der [Inobhutnahme](#) zu überprüfen oder lediglich ihre Fortdauer anzuordnen. Das Familiengericht hat vielmehr die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen im Anschluss an die Eilmaßnahme der [Inobhutnahme](#) zu treffen zu entziehen (Fortführung: [OVG Münster, Beschluss vom 24. Mai 2011, 12 A 2844/10](#)).
- 3. Kann es keine solche endgültige Entscheidung zu einem Eingriff in das Sorgerecht der Eltern zur Durchsetzung einer Anschlusshilfe treffen und hält es dennoch bis zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes einen Verbleib des Kindes und Jugendlichen in fremder Obhut für erforderlich, hat es den Eltern zur Ermöglichung einer Anschlusshilfe vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht und regelmäßig das Recht zur Beantragung von Leistungen zur Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe nach § § 27 ff. bzw. [§ 35a SGB VIII](#) zu entziehen (Fortführung: [OVG Münster, Beschluss vom 24. Mai 2011, 12 A 2844/10](#)).

- **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat**  
**Entscheidungsdatum: 24.05.2011 Aktenzeichen: 12 A 2844/10**

Beschluss:

- 1. [§ 42 Abs. 4 SGB VIII](#) regelt nur, wann eine [Inobhutnahme](#) endet, und nicht, welchen Anforderungen sie zuvor genügen muss.
- 2. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der [Inobhutnahme](#) nicht, so ist nach [§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII](#) vom Jugendamt unverzüglich ein Hilfeplanverfahren mit dem Ziel der Gewährung einer Anschlussilfe einzuleiten.

- **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat**  
**Entscheidungsdatum: 29.11.2013 Aktenzeichen: 12 A 1019/13**

Beschluss:

- Soweit alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten kontinuierlich der Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung bilden, zumal wenn sie nahtlos aneinander anschließen, nimmt die Inobhutnahme - als nicht in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Leistung aufgeführt, sondern unter der Kategorie der sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgelistet und über eigene Zuständigkeitsregeln verfügend - daran von vornherein nicht teil.
- Als Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch kommt ausschließlich § 89b Abs. 1 SGB VIII in Betracht. Dem Fall lässt sich aber an keiner Stelle entnehmen, dass die Inobhutnahme des/der Jugendlichen im Anspruchszeitraum bis zu deren Volljährigkeit in eine Leistung von Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII - namentlich in eine Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII - übergeleitet worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass mit der Inobhutnahme Leistungen in Art und Weise der Unterbringung und Versorgung in einer Einrichtung über Tag und Nacht einhergegangen sind, sondern entscheidend ist, dass das Eingreifen des Jugendamts eine bloß vorläufige Maßnahme in Form der Inobhutnahme darstellt. Dem Umstand, dass ein vorläufiges Tätigwerden letztendlich nach Maßgabe von § 86d SGB VIII auf die vorläufige Erbringung von Hilfe zur Erziehung hinauslaufen konnte und sollte, hat das Jugendamt nicht Rechnung getragen.



## D. Gelingende Kooperation von Jugendhilfe und Familiengericht in Verfahren der Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahme:

- Im Kreis Warendorf: Gemeinsam vereinbarte freiwillige Verfahrensweise zum Schutz des Kindeswohls zwischen den Jugendämtern, Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Beratungs- und Hilfetägern sowie Familiengerichten in Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren
- Nach den § § 155 ff. FamFG, § 3 Abs. 1 – 3 KKG:
  - Pflicht zur Beschleunigung und zum Hinwirken auf eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche Lösung im familiengerichtlichen Verfahren.
  - Neu seit dem 15.10.2016: § § 155 b, c FamFG: Beschleunigungsrüge und Beschleunigungsbeschwerde.
  - Pflicht zur Schaffung verbindlicher Netzwerke, in die neben öffentlichen und freien Jugendhilfetägern u. a. die Familiengerichte eingebunden werden sollen.

# Fachlich gebotene differenzierte Vorgehensweise in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren:

Im Regelverfahren zeitnahe Einigung der Beteiligten (§ § 155, 156 FamFG) nach dem Grundsatz:

**Schlichten statt richten!**

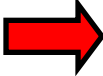
Ausnahme Gefährdungsverfahren:

- > gegeben, wenn Grenze des § 8 a SGB VIII erreicht oder überschritten; fachliche Abgrenzung: Leitfaden häusliche Gewalt
- > Erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bzw. diesbezüglicher dringender Verdacht
- > Zeitnahe Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich (§ 157 I – III FamFG)

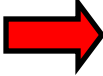


# Verfahrensschritte:

## Vorgerichtlich:

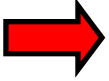
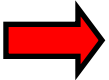
- Jugendamt und Rechtsanwälte wirken auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote / Hilfeleistungen insb. auch der freien Träger der Jugendhilfe und anderer Träger (z. B. Gesundheitshilfe/Polizei) hin.  
( § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII)
-  Vernetzung aller Beteiligten wichtig für wirksame Beratung und/oder ambulante Erziehungshilfen! Mitarbeiter müssen eingebunden sein.

## Einleitung eines Gerichtsverfahrens => Vernetzung auch des Gerichts:

- Im Regelverfahren durch einen Elternteil bzw. dessen Bevollmächtigten
  - Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung „hat“ (= muss) das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu unterrichten.
  - Andere mit Kindern Befasste (freie Jugendhilfeträger, Beratungsstellen, Lehrer, Erzieherinnen) dürfen und sollen bei Verdacht das Jugendamt – bei dringendem Bedarf auch direkt das Familiengericht – unterrichten.
-  Konkreter Verfahrens-Sachantrag ist nicht erforderlich, nur Tatsachen

# Weiterer Ablauf:

Versuch außergerichtlicher Einigung, ggf. unter Einbeziehung freier Beratungs- oder Hilfestellen unter Beachtung des Kinderschutzes;  
wenn nicht möglich:

- Einleitung des Verfahrens durch Schriftsatz/Anzeige an das Gericht:  
***grundsätzlich nur Statusangaben der Beteiligten und knappe Darstellung der Streitpunkte; substantiierte Einzelheiten nur bei Kindeswohlgefährdung notwendig; ggf. schriftliche Berichte freier Träger beifügen => Dokumentation! Schweigepflicht abklären!***
- Nach Eingang bei Gericht kurzfristige Terminierung durch das Gericht:  
***Warendorfer Praxis geht weiter als § 155 II FamFG (in 1 Monat):***  
Hauptsacheverfahren:  binnen 2 bis 3 Wochen  
Einstweiliges Anordnungsverf.:  in 7 bis 10 Tagen  
(wenn nicht dringendes Erfordernis für sofortige vorläufige Entscheidung)
- Anhörungs- und Verhandlungstermin mit den Eltern, Verfahrensbevollmächtigten und Jugendamt, ggf. Betreuern zur mündlichen Anhörung

# SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Hiermit entbinde ich,

---

(Name, Adresse, Geburtsdatum des/r Erklärenden),  
Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych.

---

(Name, Anschrift des/r Entbundenen) von seiner/ihrer  
( ) ärztlichen ( ) psychologischen ( ) beruflichen Schweigepflicht  
und erkläre mich insbesondere damit einverstanden, dass  
a) der/die oben von der Schweigepflicht Entbundene seine/ihre eigenen und durch  
b) und c) (siehe unten) gewonnenen Erkenntnisse über mich dem zuständigen  
Jugendamt und dem zuständigen Familiengericht sowie allen förmlich am  
familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten uneingeschränkt mitteilen darf;  
b) Unterlagen über mich, \_\_\_\_\_ (wie oben erste  
Zeile einsetzen), von Dritten - insbesondere behandelnden Ärzte/innen,  
Psychotherapeuten/innen und Psychologen/innen sowie Erzieher/inne/n,  
Lehrer/inne/n und Fachkräften der öffentlichen und privaten Jugendhilfe – zur  
Einsicht und abschriftlich zum Verbleib an Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych.  
\_\_\_\_\_ (einfüllen wie oben vierte Zeile) sowie an das Jugendamt,  
das Familiengericht und alle förmlich am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte  
weitergegeben werden und  
c) die unter b) berechnigte Person sowie das Jugendamt, das Familiengericht und  
die förmlich am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten im dortigen Umfang von  
den dort genannten Fachkräften auch telefonisch über mich informiert werden.

\_\_\_\_\_ (Ort), den

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des/r Erklärenden)

# Aufgabenverteilung:

## Jugendamt:

- Kontaktaufnahme vor dem Verhandlungstermin mit möglichst beiden Eltern und ggf. Kind/Kindern, soweit nicht bereits vorgerichtlich erfolgt
- mündliche Berichterstattung im Verhandlungstermin; in Ausnahmefällen vorab schriftliche Berichterstattung (z. B. bei Verdacht von Misshandlung oder Missbrauch, da für den Ablauf der Anhörung wichtig)

## Familiengericht (gilt sinngemäß auch für den OLG-Senat 2. Instanz):

- grundsätzlich frühzeitige Kindesanhörung ab Alter von ca. drei Jahren (Leitfaden Kind im Blick).
- in begründeten Ausnahmefällen ggf. spätere Anhörung (z. B. s. o.).
- Kontaktaufnahme zu und Ladung von Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe, die bereits mit dem Kind arbeiten (z. B. Betreuer); deren Teilnahme und schriftliche/mündliche Berichterstattung ist aber freiwillig.
- Auch vor dem OLG ist eine schnelle Terminierung wichtig (Beispiel!)

# Mündliche Verhandlung (vor AG oder OLG):

## Ziel im Regelverfahren:

### Finden einer einvernehmlichen Lösung (§ 156 I FamFG):

- bei Einigung: Protokollierung des Ergebnisses (Elternvereinbarung)
- bei Nichteinigung: Einleitung außergerichtlicher Beratung (§ 156 I 4 FamFG) und Aussetzung des Gerichtsverfahrens für 3 bis 6 Monate (sinnvoll nur bei Mindestmaß an Einsicht beider Elternteile) => danach: Feststellung einer Einigung oder Beschluss nach weiterer Verhandlung

## Ziel im Gefährdungsverfahren:

### Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 I FamFG):

- Beteiligte: Eltern, Rechtsanwälte und Jugendamt, ggf. ältere Kinder
- Gerichtlicher Hinweis auf öffentliche Hilfen – d. h. auch freier Jugendhilfeträger - und Folgen von deren Ablehnung
- ➔ Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger am Verhandlungstermin beteiligen
- ➔ ggf. Absprache und protokollierter Vergleich über Installation von Jugendhilfemaßnahmen (SPFH, Fremdunterbringung, Pflegschaft)

# Bei Kindeswohlgefährdung:

- Im Regelfall keine Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung, da mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- Stattdessen weitere Beweiserhebung durch ein *familienpsychologisches und/oder fachpsychiatrisches Gutachten* (Details in § 163 FamFG)
- Regelmäßig Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG).
- Versuch der Absprache zwischen Jugendamt, Eltern und ggf. freiem Träger: Ambulante oder stationäre Erziehungshilfen (§ 157 I FamFG).
- Wenn keine Absprache möglich: Einstweilige Anordnungen zum Kinderschutz von Amts wegen prüfen und soweit erforderlich erlassen.
- Vorläufige bzw. Hauptsache-Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a, 1684 BGB: Entziehung des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder anderer Sorgerechtsbereiche), begleiteter oder ausgeschlossener Umgang.
- Beschlussfassung nach der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin (Verfahrensdauer je Hauptsache-Instanz nicht mehr als 5 bis 7 Monate).



# Meine Erkenntnisse nach 8 Jahren:

Das wechselseitige Verständnis für die fachliche Perspektive der anderen Verfahrensbeteiligten hat sich deutlich verbessert; mit dem Kind befasste Fachleute, z. B. die Betreuer der Einrichtung, werden angehört.

- Sowohl die Zahl außergerichtlicher Beratungen durch die Jugendämter als auch die Zahl familiengerichtlicher Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren ist massiv angestiegen => Akzeptanz der Warendorfer Praxis;
- Die deutliche Mehrzahl der Verfahren endet schneller als früher mit einem von beiden Eltern jedenfalls weitgehend auch gelebten Kompromiss zum Sorgerecht oder Umgangsrecht im Interesse des Wohls der Kinder;
- Gleichzeitig hat aber auch die Zahl der Verfahren deutlich zugenommen, in denen zumeist beide, mindestens aber einer der Elternteile sich trotz Hilfen und Beratung sowie eindringlicher richterlicher Hinweise unbelehrbar zeigt und weiterhin nicht im Interesse des Kindeswohls verhält => immer mehr Beteiligte machen trotz einer (außer)gerichtlichen Einigung oder Regelung relativ kurzfristig ein neues gerichtliches Verfahren anhängig und belasten dadurch alle beteiligten Institutionen.

=> Indiz für Verdacht einer nicht unerheblichen Kindeswohlgefährdung!

# Gerichtliche Handlungsmöglichkeiten in Fällen schwerer Elternkonflikte:

In den zuletzt genannten schwierigen Fällen versuchen wir, die verhärteten Fronten z. B. durch folgende Hilfsmittel aufzubrechen und ggf. die mit dem Kind fachlich arbeitenden Institutionen zu entlasten:

- Einrichtung einer zeitlich befristeten Ergänzungspflegschaft durch einen berufsmäßig tätigen Pfleger für die Teilbereiche der elterlichen Sorge, in denen eine Kooperation der Eltern nicht gelingt, zum Zwecke der Vermittlung bzw. erforderlichenfalls des Treffens von Entscheidungen anstelle der Eltern (analog § 1909 BGB)
- Einrichtung einer zeitlich befristeten Umgangspflegschaft durch einen berufsmäßig tätigen Pfleger als Ansprechpartner für Eltern und Kinder zur Erarbeitung einer Umgangsregelung, aber auch erforderlichenfalls zur Umgangsbegleitung ( § 1684 Abs. 3 BGB)

Für die Zukunft gesattelt.

## Fazit:

- **Gelingender und effektiver Kinderschutz in Kooperation mit dem Familiengericht wird durch die heutige Gesetzeslage (BKISchG, KKG, SGB VIII, BGB, FamFG) ausreichend ermöglicht, auch bei Inobhutnahmen.**
- **Im Einzelfall praktisch gelingen kann er jedoch effektiv vor allem dann, wenn es verlässliche, einzelfallunabhängige Netzwerkstrukturen aller beteiligten Fachleute für Hilfen und notwendige Eingriffsmaßnahmen gibt.**

Andreas Hornung  
Richter am Oberlandesgericht  
3. Familiensenat des OLG Hamm  
[andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de](mailto:andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de)

